

Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf von Standardsoftwareprodukten („BV-Kauf“) der GridCal GmbH

1. Geltungsbereich, Allgemeine Regelungen

- 1.1 Diese Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf von Standardsoftwareprodukten (nachfolgend „**BV-Kauf**“) finden auf alle Vertragsbeziehungen mit der GridCal GmbH, Campus Fichtenhain 42, 47807 Krefeld („**GCG**“) Anwendung, welche die zeitlich unbefristete Überlassung von GCG Standardsoftwareprodukten zum Gegenstand haben.
- 1.2 Diese BV-Kauf ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GCG („**AGB**“), die neben diesen BV-Kauf ebenfalls Vertragsbestandteil sind. Für den Fall widersprüchlicher Regelungen gelten die Regelungen dieser BV-Kauf in ihrem Anwendungsbereich vorrangig zu den Regelungen der AGB.
- 1.3 Als „**Kunde**“ wird nachfolgend jedes Unternehmen bezeichnet, welches mit GCG unter Einbeziehung dieser BV-Kauf sowie der AGB einen Vertrag zur dauerhaften Überlassung von GCG Standardsoftwareprodukten abschließt (nachfolgend „**Überlassungsvertrag**“). Die in diesen BV-Kauf in Bezug genommenen Dokumente, insbesondere die Anwendungsdokumentation (Anwenderhandbuch, technische Mindeststandards), sind integrale Bestandteile des zwischen den Parteien geschlossenen Überlassungsvertrages. Bezugnahmen auf Dokumente betreffen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die jeweils geltende Fassung der Dokumente.

2. Überlassung der Software

- 2.1 Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Abschluss des Überlassungsvertrages aktuellen Fassung zusammen mit der zugehörigen Anwendungsdokumentation (in elektronischer Form in der Hilfe-Funktion der Software) an den Kunden überlassen.
- 2.2 GCG bewirkt die Überlassung der Software, indem GCG die Software zum Download über das Internet bereitstellt und für den Kunden einen gültigen Lizenzschlüssel für den Kunden aktiviert.
- 2.3 Der Quellcode der Software ist nicht Vertragsgegenstand und wird dem Kunden nicht überlassen.
- 2.4 Der Funktionsumfang der Software sowie die technischen Nutzungsvoraussetzungen sind in der Anwendungsdokumentation für die jeweilige Software festgelegt. Die Angaben in der Anwendungsdokumentation sind indes nicht als Beschaffenheitsgarantie für die jeweilige Software zu verstehen, soweit diese nicht ausdrücklich als solche in der Anwendungsdokumentation bezeichnet werden.
- 2.5 Für die Installation der Software sind die in der Anwendungsdokumentation (Anwenderhandbuch, technische Mindeststandards) beschriebenen Installationshinweise, insb. die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss, zu beachten.
- 2.6 Soweit nicht ausdrücklich in der Anwendungsdokumentation oder im jeweiligen Überlassungsvertrag vereinbart, schuldet GCG keine weiteren Leistungen, insbesondere keine Installations-, Support-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und/ oder Schulungsleistungen. Weitere Angaben zur Software, z.B. in Prospekten, auf Internetseiten oder im Rahmen von mündlichen Präsentationen, sind keine Beschaffenheitsangaben, sofern diese Angaben nicht ausdrücklich auch in der Anwendungsdokumentation genannt werden.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Alle Rechte an der Software stehen ausschließlich GCG bzw. den jeweiligen Lizenzgebern von GCG zu. Die Software wird durch das Urheberrecht sowie internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt.
- 3.2 Der Kunde erhält von GCG das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare sowie nicht-unterlizensierbare, zeitlich unbegrenzte Recht, die im Objektcode überlassene Software für die im Angebot festgelegten Zwecke zu nutzen, jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Software auf einer Hardware zu installieren und zu vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software in den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
- 3.3 Der Kunde darf die Software nur in dem im Überlassungsvertrag festgelegten Umfang nutzen (z.B. hinsichtlich der maximalen Anzahl der Anwender). Das vorübergehende oder dauerhafte Zur-Verfügung-Stellen der Software im Rechenzentrumsbetrieb für Dritte (z.B. als „Software as a Service“) sowie die Vermietung sind unzulässig.
- 3.4 Der Kunde kann eine Kopie der Software zu Sicherungszwecken erstellen. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 3.5 Der Kunde erhält keine Rechte zur Bearbeitung der Software und darf Bearbeitungen nur dann durchführen, soweit dies durch zwingende Gesetze ausdrücklich erlaubt oder vertraglich vereinbart ist. GCG weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software führen können. Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn GCG nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- 3.6 Urhebervermerke, Seriennummern, Versionsnummern, Markenzeichen oder sonstige Identifikationsmerkmale der Software dürfen in keinem Fall geändert oder entfernt werden. Gleiches gilt für die Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

4. Open Source Software

Die Software enthält Bestandteile von Open Source Software, für die gesonderte Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber gelten. Die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber sind gegenüber den Nutzungsrechten dieser BV-Kauf vorrangig; dies gilt insbesondere für Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse der Open Source Software Lizenzbedingungen. Open Source Software und die für diese gesondert geltenden Lizenzbedingungen werden, soweit erforderlich, in der Software angezeigt und sind über einen Link aufrufbar. Der Source Code der Open Source Software ist gegebenenfalls unter dem dort jeweils angegebenen Link bzw. auf Anfrage verfügbar. Soweit die Lizenzbedingungen einer

Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf von Standardsoftwareprodukten („BV-Kauf“) der GridCal GmbH

Open Source Software ein Recht zur Bearbeitung für eigene Zwecke des Kunden und damit verbunden zum Reverse Engineering für die Zwecke der Fehlerbehebung einer auf diese Open Source Software zugreifenden Software erfordern, räumt GCG dies hiermit dem Kunden ein; widersprechende Regelungen im jeweiligen Überlassungsvertrag entfalten insoweit keine Geltung.

5. Mitwirkungspflichten, Nutzungsvoraussetzungen, Kontrollrecht

- 5.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das alleinige Risiko bezüglich der von ihm mit der Software vorgenommenen Nutzungshandlungen.
- 5.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hard- und Softwareumgebung für die Nutzung der Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Die für die Nutzung der Software benötigte Hard- und Softwareumgebung sowie ggf. sonstige Nutzungsvoraussetzungen (z.B. erforderliche Drittsoftware) sind in der Anwendungsdokumentation festgelegt. Soweit zur Nutzung der Software der Einsatz einer Drittsoftware erforderlich ist, ist diese nicht Teil der Software, sondern gesondert vom Kunden zu erwerben.
- 5.3 Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für ggf. nach Vertragsschluss überlassene Patches, Updates, Upgrades sowie neue Releases und Versionen der Software.
- 5.4 Der Kunde beachtet die von GCG in der Anwendungsdokumentation (Anwenderhandbuch, technische Mindeststandards) für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.
- 5.5 Der Kunde gewährt GCG zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur Software, nach Wahl von GCG unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung („Remote-Zugang“).
- 5.6 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf GCG davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen GCG in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 5.7 GCG ist berechtigt, zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser BV-Kauf und dem Überlassungsvertrag genutzt wird. Zu diesem Zweck darf GCG vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über die Anzahl der Anwender und den sonstigen Umfang der Nutzung der Software.

6. Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Kaufpreis für die Software ergibt sich aus dem jeweiligen Überlassungsvertrag. Alle dort genannten Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2 Der Kaufpreis ist zahlbar binnen zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug (z.B. Skonto), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.3 Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die im Überlassungsvertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GCG berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insb. beim

gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Anwendern als vereinbart) ist GCG berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gem. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von GCG in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden von GCG nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Sach- und Rechtsmängel, Verjährung

- 7.1 GCG leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass der Nutzung der Software im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Software von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
- 7.2 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von GCG in Durchführung des Überlassungsvertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Kunde hat GCG Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Die Meldung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 - » die aufgetretenen Probleme,
 - » die betroffene Programmfunktionalität,
 - » die Anzahl der betroffenen Anwender, einen Screenshot der Problemstellung sofern über die Benutzeroberfläche zu sehen und eine Fehlerbeschreibung,
 - » die Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan genutzter Drittsoftware.
- 7.3 GCG leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt GCG nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand, insbesondere Patches, Bugfixes oder neue Versionen der Software oder beseitigt den Mangel auf sonstige Weise. Den überlassenen neuen Softwarestand hat der Kunde zu übernehmen und auf seiner Hardware gemäß den Installationsanweisungen von GCG zu installieren, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang der Software erhalten bleibt. Die Beseitigung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen.
- 7.4 Bei Rechtsmängeln leistet GCG zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu wird GCG nach ihrer Wahl dem Kunden auf eigene Kosten das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder die Software austauschen oder so abändern, dass sie die Rechte nicht mehr verletzt, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Letzteres kann insbesondere durch die Überlassung eines neuen Softwarestandes erfolgen, den der Kunde zu übernehmen hat, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang der Software erhalten bleibt.
- 7.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mangelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom

Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf von Standardsoftwareprodukten („BV-Kauf“) der GridCal GmbH

Überlassungsvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Mangelbeseitigung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet GCG im Rahmen der in Ziff. 14 der AGB (siehe unter I.) festgelegten Grenzen.

- 7.6 Erbringt GCG Leistungen bei der Fehlerermittlung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann GCG eine Vergütung nach Aufwand verlangen, wenn der Kunde das Nichtvorliegen eines Mangels mindestens grob fahrlässig verkannt hat.
- 7.7 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde GCG unverzüglich schriftlich und umfassend. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit GCG ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von GCG vor.
- 7.8 Ansprüche wegen mangelhafter Software verjähren innerhalb eines (1) Jahres ab Lieferung bzw. Bereitstellung der Software an den Kunden. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein (1) Jahr gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von GCG, der gesetzlichen Vertreter von GCG oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Für Schadensersatzansprüche des Kunden findet im Übrigen Ziff. 14 der AGB (siehe oben unter I.) Anwendung.